



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 3. Sep. 1991

Nr. 1094

6

Zonenplanänderung und Baulinienplan "Im Ehrmerk"/OG Wallenwil/Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 4. Juni bzw. 22. Juli 1991 ersucht die Ortsgemeinde Wallenwil um die Genehmigungen der im Titel genannten Vorlagen, welche wegen ihrer engen örtlichen Beziehung im gleichen regierungsrätlichen Verfahren behandelt werden können. Den Akten ist zu entnehmen, dass bei den Planaufgabe- und Beschliessungsverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Einer Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts entgegen.

2. Die Zonenplanänderung "Ehrmerk" wurde durch die im Jahre 1988 vom Regierungsrat genehmigte Güterzusammenlegung Balterswil-Bichelsee ausgelöst, welche im Gebiet "Ehrmerk" die Gemeindegrenze Balterswil-Wallenwil begradigte. Durch diese Grenzkorrektur musste im Gewerbegebiet "Ehrmerk" eine Umlagerung der Bauzone erfolgen, wobei der heute auf Balterswiler Gebiet liegende Dreispitz im nun zu Wallenwil gehörenden südwestlichen Teil des genannten Gewerbegebietes angefügt wird. Die vom kantonalen Richtplan geforderte Flächenbilanz ist ausgeglichen. Das umgelagerte Gebiet wird der definitiven Gewerbezone G zugewiesen. Die Planänderung erscheint aufgrund der geschilderten Umstände zweckmässig.

 Von einer Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss § 24 RRV USG kann wegen der unbedeutenden Grösse der Änderung im Vergleich zum ganzen Gewerbegebiet "Ehrmerk" im jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden.

 Einer Genehmigung der Zonenplanänderung steht in materieller Hinsicht nichts entgegen.

3. Mit dem am 7. Februar 1991 vorgeprüften Baulinienplan "Im Ehrmerk" soll gemäss beigelegtem Planungsbericht eine zweckmässige Nutzung zwischen der geplanten Erschliessungsstrasse des Gewerbegebietes "Ehrmerk" und dem Bahngraben ermöglicht werden. Dabei wird der in § 84 BauG festgelegte ordentliche Gewässerabstand unterschritten. Als "besondere Gründe" im Sinne des Baugesetzes werden von der Gemeinde die erwähnte bessere bauliche und haushälter-

rische Nutzung des Baulandes angeführt. Mit der Festlegung eines Baulinienabstandes von 7 Metern für Bauten und von 3 Metern für Anlagen wird dem Bachgebiet genügend Rechnung getragen. Das Gebiet zwischen Anlagen und Bauten soll im übrigen laut Planungsbericht nur bei betrieblichen Notwendigkeiten mit einem Hartbelag versehen werden, womit die Situation des Bachlaufs ebenfalls zusätzlich berücksichtigt wird.

Der Baulinienplan erscheint planerisch zweckmässig, und einer Genehmigung in materieller Hinsicht steht nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die von der Gemeindeversammlung Wallenwil am 28. Juni 1991 beschlossene Zonenplanänderung "Im Ehrmerk" wird genehmigt.
2. Der von der Ortskommission Wallenwil am 17. Dezember 1990 beschlossene Baulinienplan "Im Ehrmerk" wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Ortskommission Wallenwil, 8360 Wallenwil, unter Beilage von einem Zonenplanausschnitt und zwei Baulinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten und eines Baulinienplans, je mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Unterlagen

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

